



Feuerwehrverein Gränichen

Statuten

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Feuerwehrverein Gränichen** (nachstehend FVG genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gränichen.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der FVG ist das Bindeglied zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrleuten. Er bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit. Der Verein veranstaltet Anlässe rund um das Feuerwehrwesen, sowie Zusammenkünfte geselliger Art. Der Verein kann auch an Tätigkeiten teilnehmen, die der Kultur oder dem sportlichen Geist dienen. Der FVG unterhält und restauriert erhaltenswertes Feuerwehrmaterial, welches im Gebrauch der Feuerwehr Gränichen stand und nun aus dem Verkehr gezogen wurde und welches im Besitz der Feuerwehr Gränichen (Gemeinde Gränichen) oder im Besitz des FVG ist.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Als Einzelmitglied kann jeder aufgenommen werden, der die Statuten des Feuerwehrvereins Gränichen anerkennt.

b) Ehrenmitglieder

Der FVG kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht wie die Aktivmitglieder.

c) Gönner

Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen, die jährlich mindestens das 5-fache des Jahresmitgliederbeitrages bezahlen oder den Verein mit dem entsprechenden Gegenwert unterstützen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und anerkennt die damit verbundenen Pflichten stillschweigend.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem FVG erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem FVG.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des FVG verletzen oder den Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

IV. Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind gehalten, die GV zu besuchen. Sie verpflichten sich zudem nach Möglichkeit, an den Anlässen und Tätigkeiten mitzuarbeiten. Sie haben ganz allgemein die Interessen des FVG zu wahren.

Art. 8 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der GV bestimmt und kann durch diese geändert werden. Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des FVG sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 10 Einberufung der Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des FVG. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der GV bei den Mitgliedern eintreffen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren von 1/3 der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.

Art. 11 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll
2. Mutationen
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Kassa a) Kassa und Revisorenbericht
 b) Abnahme der Jahresrechnung
 c) Budget
 d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Wahlen a) Präsident, Kassier, Aktuar
 b) Beisitzer
 c) Rechnungsrevisoren
6. Jahresprogramm
7. Ehrungen
8. Anträge von Mitgliedern
9. Verschiedenes

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen geführt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein.

b) Vorstand

Art. 14 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1 bis 3 Beisitzer

Er wird an der ordentlichen GV für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich. Der Kommandant und Vizekommandant der Feuerwehr Gränichen können keine Charge im Vorstand übernehmen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FVG und vertritt diesen nach aussen. Er fasst Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der GV fallen. Zur Aufstellung besonderer Geschäfte und zur Durchführung grösserer Anlässe kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen oder ständige Kommissionen einsetzen. Der Vorstand erarbeitet auch Reglemente, die für die Erreichung der Vereinsziele des FVG erforderlich sind. Sie unterliegen der Genehmigung durch die GV.

- Der Vorstand legt der GV jährlich
- einen Jahresbericht (Tätigkeitsbericht)
 - die Jahresrechnung und Inventar
 - einen Budgetvorschlag
 - das Jahresprogramm (Tätigkeitsprogramm)

vor. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

VI. Finanzielles

Art. 17 Mittel

Der Vorstand ist für die Mittel des FVG verantwortlich. Kasse und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Schenkungen und Zuwendungen
- Eigenleistungen / Festanlässe usw.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2000.- pro Jahr. Der von der GV festzulegende Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai des Jahres einzuzahlen.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FVG haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 19 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der GV beschlossen werden. Anträge auf Abänderung sind 14 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Der Beschluss zur Revision der Statuten sowie die Genehmigung der geänderten Statutenbestimmungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vereinsauflösung

Die Auflösung des FVG erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen und es ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen und evtl. Inventar auf der Gemeinde Gränichen deponiert. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in die Reisekasse der Feuerwehr Gränichen über.

VIII. Verschiedenes

Art. 21 Schlussbestimmungen

Der FVG hat keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der Feuerwehr Gränichen.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Gränichen, 13. November 2009

Der Gründungspräsident

Der Vizepräsident

Der Aktuar

Marcel Blanc

Alex Thut

Fabienne Cherix

Der Kassier

Beisitzer (Veranstaltungen)

Beisitzer

Andy Stalder

Fabio Widmer

Urs Epprecht

Beisitzer

Beat Lehner